

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Kulturförderung in der Stadt Cuxhaven

I. Präambel

Die Stadt Cuxhaven mit ihrer lebendigen Kunst- und Kulturszene ist maßgeblich geprägt von den Angeboten Kulturschaffender wie freien Kulturträgerinnen und -trägern, Künstlerinnen und Künstlern, Vereinen, Initiativen und engagierten Einzelpersonen. Sie bereichern und ergänzen das städtische Kulturprogramm und bieten attraktive Angebote für alle.

Ziel der Kulturförderung ist es, die Initiative, die Gestaltung und die Pflege der breit gefächerten und hochwertigen Kulturlandschaft zu unterstützen.

Kulturschaffenden und Kulturanbietenden wird mit dieser Richtlinie ein Handlungsrahmen für die finanzielle Förderung kultureller und künstlerischer Vorhaben zur Verfügung gestellt.

Kultur soll für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cuxhaven sowie für alle Gäste gleichermaßen erlebbar sein.

II. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

§ 1 Rechtsgrundlage, Zweck

(1) Die Stadt Cuxhaven vergibt auf Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Erhaltung und zum Ausbau des Angebotes und der Vielfalt der Kultur in der Stadt Cuxhaven.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Unter Berücksichtigung der Anzahl der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Zuwendungen entsprechend dieser Richtlinie gewährt.

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Die jeweiligen Zweckzwecke werden im Abschnitt III „Förderbereiche“ beschrieben. Grundsätzlich werden nach Maßgabe dieser Richtlinie solche Kultureinrichtungen, -schaffenden und -projekte gefördert, die sich durch Innovativität, inhaltliche Qualität und Nachhaltigkeit auszeichnen sowie der Kultur des offenen Dialogs und Miteinanders dienen. Weiterhin soll mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllt werden:

- Essentielle Ergänzung des kulturellen Angebotes der Stadt Cuxhaven oder Schließung einer „kulturellen“ Lücke im Angebotsspektrum

- Anregung der Bewohnerinnen und Bewohner zu kultureller Bildung und zur Teilnahme am kulturellen Austausch der Gesellschaft
- Pflege des kulturellen Gedächtnisses, Erinnerungs- und Gedenkkultur
- Themenübergreifendes Vorhaben, das Kultur mit anderen Aufgabenfeldern verbindet bzw. der Kooperation mit Cuxhavener Einrichtungen und Institutionen dient
- Förderung der Integration, Inklusion sowie der Ermöglichung der Teilhabe aller sozialen Gruppen am kulturellen Leben
- Anstoß zu interkulturellem und interreligiösem Dialog, aktive Förderung der Toleranz, Weltoffenheit und des gesellschaftlichen Bekenntnisses zur Diversität
- Stärkung der Willkommenskultur in der Stadt Cuxhaven

(2) Nicht zuwendungsfähig sind Veranstaltungen und Projekte, die

- vorwiegend kommerziellen Zwecken dienen (eine kommerzielle Ausrichtung liegt vor, wenn die Interessen auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind)
- ausschließlich dem Vereinsleben nutzen,
- vorrangig der Werbung dienen,
- rassistische, sexistische, antisemitische und andere menschenverachtende Texte und Inhalte (visuell und auditiv) verbreiten,
- bereits durch Mittel aus den Haushaltsbudgets einer Abteilung der Stadt Cuxhaven in Form von Geld- oder Sachleistungen gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- kultischen oder gottesdienstähnlichen Zwecken dienen,
- deklaratorischen oder kundgebungsähnlichen Charakter haben oder parteipolitisch ausgerichtet sind,
- dem kulturellen Bildungscharakter nicht entsprechen.

(3) Weitere Einzelheiten werden in den §§ 6 bis 9 des Abschnitts „Förderbereiche“ geregelt.

§ 3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind grundsätzlich freie Kulturträger, Künstlerinnen und Künstler, Initiativen, gemeinnützige Vereine,- Stiftungen,- Einrichtungen,- Unternehmen und Einzelpersonen, die ihren Wohnort oder Sitz in der Stadt Cuxhaven haben. Ausnahmsweise können auch Antragstellerinnen und Antragsteller gefördert werden, die nicht in Cuxhaven wohnen, sofern das Vorhaben in der Stadt Cuxhaven und/oder ausschließlich mit Cuxhavener Bewohnerinnen und Bewohnern durchgeführt wird.

(2) Einzelheiten werden in den §§ 6 bis 9 des Abschnitts „Förderbereiche“ geregelt.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen werden nur nach dem Subsidiaritätsgrundsatz gewährt. Soweit nachgewiesen ist, dass das Zuwendungsziel nicht mit Eigenmitteln oder sonstigen Drittmitteln erreichbar ist, kann die Maßnahme durch eine städtische Zuwendung nach dieser Richtlinie gefördert werden. Die Gesamtfinanzierung ist bei Projektfinanzierungen in einem hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlichen Finanzierungsplan darzustellen. Bei institutionellen Förderungen ist der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich des Organisations- und Stellenplans verbindlich.

(2) Zuwendungen können nach Maßgabe des Haushaltsplanes grundsätzlich nur für ein Jahr (Grundsatz der Jährlichkeit) und nur für Maßnahmen gewährt werden, an denen die Stadt ein erhebliches Interesse hat und die sie selbst nicht bereits in ausreichendem Maße erledigt. Dem Grundsatz der Jährlichkeit steht eine Regelung über die Gewährung von Zuwendungen über mehrere Jahre nicht entgegen.

(3) Zuwendungen dürfen nur solchen Antragstellerinnen und Antragstellern bewilligt werden, die förderwürdig (z. B. wenn ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint) sind und die ihre Förderbedürftigkeit nachgewiesen haben.

(4) Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Soweit bereits Lieferungs- oder Leistungsaufträge abgeschlossen wurden, gilt dies als Vorhabenbeginn. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist förderunschädlich, sofern die Stadt Cuxhaven einem entsprechenden Antrag vorab schriftlich zugestimmt hat.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungen sind Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Cuxhaven an Dritte zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

(2) Die von der Stadt Cuxhaven gewährten Zuwendungsarten umfassen:

- a. Institutionelle Förderung:** Zuwendung an eine Kultureinrichtung zur Deckung eines Teiles der Ausgaben, um das Fortbestehen und die Weiterarbeit der betreffenden Einrichtung zu sichern.
- b. Projektförderung/Veranstaltungsförderung:** Zuwendung zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers für ein einzelnes, zeitlich und sachlich abgegrenztes und noch nicht begonnenes Vorhaben. Hierunter fallen auch die Förderungen von Veranstaltungen.
- c. Direktförderung:** Zuwendung, um eine Teilhabe junger Cuxhavener Kunst- und Kulturschaffender an musikalischer Bildung und Förderung zu ermöglichen, Zuwendungen für junge Cuxhavener Bürger, die sich musischen,

künstlerischen oder wissenschaftlichen Aktivitäten hingeben sowie die Förderung von „Spitzenkräften“, die sich als Talente erweisen und einen ihren Talenten entsprechenden Beruf anstreben.

(3) Die Zuwendung erfolgt im Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen der zuwendungsfähigen Ausgaben.

(4) Bei allen Zuwendungen ist die Einbringung anderer Mittel seitens des Empfängers erforderlich. Diese Mittel können von anderen Zuwendungsgebern, Spendern oder aus eigenen Quellen des Empfängers stammen. Der Anteil der Förderung durch die Stadt Cuxhaven soll maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden. Eigenleistungen wie ehrenamtliche Arbeit können auch als Eigenanteil anerkannt werden, soweit diese hinreichend dokumentiert und/oder nachvollziehbar berechnet werden.

(5) Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Verpflegung (ausgenommen branchenübliches Catering für engagierte Künstler und Crews),
- Gehälter und Löhne von Angestellten, die im normalen Betrieb tätig sind,
- Regiekosten,
- Pflichtaufgaben des Antragstellers

III. Förderbereiche

§ 6 Kulturfonds Musik

(1) Gefördert werden kreative und innovative Projekte, die der musikalischen Förderung junger Cuxhavener Menschen im Alter von 13-27 Jahren dienen und Teilhabe, Austausch sowie interkulturelle und intersoziale Begegnung ermöglichen und fördern. Im Rahmen dieser Projekte können Honorarkosten, Sachkosten, Materialkosten, Personalkosten, Übernachtungs- und Fahrtkosten entsprechend den im Bundesreisekostengesetz festgelegten Grenzen geltend gemacht und anteilig finanziell gefördert werden.

(2) Gefördert und unterstützt werden außerdem junge Cuxhavener Kunst- und Kulturschaffende im Alter von 13-27 Jahren direkt, um ihnen eine Teilhabe an musikalischer Bildung und Förderung zu ermöglichen. Im Rahmen dieser Förderung können anteilige Kosten für Unterrichtsstunden, Fortbildungen, Seminare und Schulungen, Lernmaterial, Beratungsstelle- und Reisekosten, Tonstudio-Aufnahmen, CD-/Tonträger-/Digital-Track Produktion, Musik-Video-Produktion geltend gemacht werden.

(3) Antragsberechtigt sind Cuxhavener Initiativen und Einzelpersonen, Cuxhavener Kunst- und Kulturschaffende im Alter von 13-27 Jahren sowie gemeinnützige Vereine,- Stiftungen,- Einrichtungen,- Unternehmen.

(4) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung oder Direktförderung gewährt.

(5) Anträge sind bis zum 01.04. des laufenden Jahres sowie bis zum 01.10. für das folgende Jahr zu stellen. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt zweimal jährlich durch Beschluss des Rates der Stadt Cuxhaven. Bei nachgewiesener Dringlichkeit, können Anträge auch außerhalb der Fristen vorgelegt werden. Abweichend hiervon können Anträge für das Jahr 2020 ohne Fristsetzung eingereicht werden, über die der Verwaltungsausschuss entscheidet und Anträge für das Jahr 2021 können bis zum 01.11.2020 eingereicht werden.

§ 7 Projektförderung und Veranstaltungsförderung

(1) Kunst- und Kulturprojekte sowie kulturelle Veranstaltungen in der Stadt Cuxhaven können mit einer nicht rückzahlbaren Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung/Veranstaltungsförderung gefördert werden.

(2) Anträge der Veranstalter sind bis zum 01.04. des laufenden Jahres sowie bis zum 01.10. für das folgende Jahr zu stellen. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt zweimal jährlich durch Beschluss des Verwaltungsausschusses nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung des Kulturausschusses der Stadt Cuxhaven. Bei nachgewiesener Dringlichkeit, können Anträge auch außerhalb der Fristen vorgelegt werden. Abweichend hiervon können Anträge für das Jahr 2021 bis zum 01.11.2020 eingereicht werden.

(3) Die Veranstaltungen müssen öffentlich zugänglich sein.

§ 8 Institutionelle Förderung

(1) Zur Aufrechterhaltung der Angebote durch Cuxhavener Institutionen, insbesondere in den Sparten, in denen sonst keine oder nur sehr wenige Angebote in Cuxhaven vorgehalten werden, können Zuwendungen beantragt werden.

(2) Anträge sind bis zum 01.10. des Vorjahres für das folgende Jahr zu stellen. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt einmal jährlich durch Beschluss des Rates nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung des Kulturausschusses der Stadt Cuxhaven. Abweichend hiervon können Anträge für das Jahr 2021 bis zum 01.11.2020 eingereicht werden.

(3) Die Projekte und Veranstaltungen der Institutionen müssen öffentlich zugänglich sein.

(4) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur institutionellen Förderung gewährt.

§ 9 Dr. Sthamer-Marquardt-Stiftung

(1) Die Dr. Sthamer-Marquardt-Stiftung unterstützt junge Cuxhavener Bürgerinnen und Bürger, die sich musischer, künstlerischer oder wissenschaftlicher Aktivitäten hingeben. Weiter sollen "Spitzenkräfte" gefördert werden, die sich als Talente erweisen und einen ihren Talenten entsprechenden Beruf anstreben.

(2) Mit der Zuwendung wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Direktförderung gewährt. Möglich ist sowohl die Zahlung einer einmaligen Zuwendung als auch die Bewilligung über einen längeren Zeitraum.

(3) Anträge können fortlaufend gestellt werden und werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Über die Höhe und Dauer der Förderung entscheidet der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung des Kulturausschusses der Stadt Cuxhaven.

IV. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Schlussvorschriften

§10 Pflichten des Fördermittelempfängers, Antragsverfahren

(1) Eine Zuwendung muss schriftlich beim Fachbereich Kultur der Stadt Cuxhaven eingereicht werden. Das Antragsformular der Stadt ist hierfür zu verwenden, da es gleichzeitig als Leitfaden für die erforderlichen Angaben und Unterlagen dient.

(2) Das zur Förderung beantragte Projekt, die beantragte Veranstaltung, die Direktförderung oder die beantragte institutionelle Förderung ist im Antrag auch inhaltlich nachvollziehbar zu beschreiben. Im Bereich der bildenden Kunst ist eine Skizze wünschenswert. Für die Förderung aus der Dr. Sthamer-Marquardt Stiftung sind Nachweise in Form von Empfehlungsschreiben, Aufnahmeprüfungen, Wettbewerbsteilnahmen o. ä. einzureichen.

(3) Wenn es im Rahmen der geförderten Arbeit zu Beschäftigungsverhältnissen kommt, sind die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten.

(4) In allen Veröffentlichungen (Pressemitteilungen, Plakate, Flyer, Broschüren u. ä.) ist auf die Förderung durch die Stadt Cuxhaven hinzuweisen. Wann immer es möglich ist, ist dabei das städtische Logo zu verwenden.

(5) Öffentliche Veranstaltungen sollten inklusiv und barrierefrei gestaltet sein. Die Belastungen für Natur und Umwelt sind so gering wie möglich zu halten.

§ 11 Zuwendungsbescheid, Auszahlung und Mitteilungspflichten

(1) Über die Entscheidung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(2) Die Weiterleitung der Mittel an Dritte ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Cuxhaven zulässig.

(3) Die Zuwendung darf erst dann ausgezahlt werden, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Im Einzelfall kann der/die Zuwendungsempfänger*in einen Rechtsmittelverzicht erklären.

(4) Die Auszahlung der Zuwendung für eine institutionelle Förderung erfolgt nach Bewilligung in vierteljährlichen Raten, die im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.

(5) Bei Projektförderungen werden die Fördermittel nach formloser, schriftlicher Anforderung ausgezahlt und sind innerhalb von sechs Wochen nach Geldeingang bestimmungsgemäß zu verwenden.

(6) Der Stadt Cuxhaven sind unverzüglich und unaufgefordert sämtliche Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag mitzuteilen, die sich auf die Zahlung der Zuwendung auswirken. Dies gilt vor allem, wenn die Gesamtfinanzierung nicht mehr sichergestellt ist, die tatsächlichen Aufwendungen geringer sind oder weitere Deckungsmittel herangezogen werden können.

§ 12 Prüfung der Verwendung, Rückforderung

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Förderjahres ist unaufgefordert ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen, der die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung belegt. Dieser zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und Eigenmittel) und alle Ausgaben enthalten und belegen. Originalbelege sind zu Prüfzwecken vorzuhalten. Auf Anforderung durch die Stadt Cuxhaven ist ein Sachbericht zu erstellen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit muss durch Unterschrift des Verantwortlichen bestätigt werden.

(2) Bei institutionellen Förderungen ist der Haushalts- oder Wirtschaftsplan beizufügen.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung ergeht ein Bescheid.

(4) Bewilligte und ggf. bereits ausgezahlte Leistungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- Verwendungsnachweise nicht (vollständig) eingereicht werden (bei institutioneller Förderung auch Dokumente des Jahresabschlusses),
- der Verwendungszweck nicht eingehalten wurde,
- Fördergelder unbefugt an Dritte weitergegeben wurden,
- den Mitteilungspflichten aus § 10 nicht nachgekommen wurde,

- unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber der Stadt Cuxhaven im Rahmen des Antrages gemacht wurden.

Vor der Festsetzung einer Rückforderung ist eine Stellungnahme des Zuwendungsempfängers einzuholen.

(4) Bei einmaligen Zuwendungen bis 300,00 € kann auf einen Verwendungsnachweis verzichtet werden. In diesen Fällen haben die Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Mittel schriftlich zu erklären.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Abweichend davon treten § 6, § 7 Absatz 2, Satz 4 und § 8 Absatz 2, Satz 3 einen Tag nach der Bekanntmachung der Richtlinie im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den